

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen

Stand: 07. August 2014

1) Einleitung

In diesen Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen, nachfolgend AGBB genannt, wird die Grundlage festgelegt, auf der die GLOBAL EXPRESS LTD. – nachfolgend kurz GEX genannt – und Ihre Mitarbeiter, Vertreter und unabhängigen Vertragspartner, Zweigstellen und Tochtergesellschaften Briefsendungen, Kleinsendungen, Paketsendungen, Palettsendungen und sonstige Frachtsendungen, aus ein oder mehreren Packstücken bestehend – nachfolgend kurz Sendungen genannt – zur Beförderung, Lagerung oder sonstigen Manipulation in ihr Gewahrsam übernimmt.

Diese AGBB regeln die Zusammenarbeit mit Kunden als Auftraggebern, Absendern, Empfängern, Frachtzählern sowie Kurieren, Linienhaltern – kurz Vertragspartnern.

Der Vertragspartner erkennt durch seinen Auftrag die AGBB der GEX uneingeschränkt an. Alle Vertragsbedingungen zwischen GEX und dem Vertragspartner sind in diesen AGBB geregelt. Abweichungen zu diesen Bedingungen sind nur nach beiderseitigem Einverständnis und in Schriftform gültig. Erfüllungsgehilfen von GEX haben keine Befugnis, auf Klauseln der Verträge oder der vorliegenden AGBB – oder auch nur Teilen davon – zu verzichten oder diese zu ändern.

2) Dienstleistung

Sofern nicht gesondert und schriftlich vereinbart beschränkt sich die Dienstleistung auf den Transport der Güter – Abholung, Transport, Zollabfertigung - sofern zutreffend - und Zustellung der Sendung.

Der Auftraggeber bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit aller für die Beförderung notwendigen Daten und übermittelt diese in Schriftform (Onlinebuchung, Fax, E-Mail). Diese Daten umfassen zumindest die vollständigen Adress- und Kontaktdaten, Beschaffenheit und Inhalt sowie genaue Abmessungen und Gewichtsangaben der zu befördernden Sendungen. Im Falle von fehlerhaften Angaben kann GEX nicht für Schäden und Lieferverzögerungen haftbar gemacht werden.

GEX ist jederzeit berechtigt, Subunternehmer zur Ausführung von Dienstleistungen und Verträgen zu beauftragen für die jeweils diese AGBB gelten. Sendungen können über jeden Zwischenstopp transportiert werden, den GEX für angemessen hält.

3) Gegenstand der Verkehrsverträge und Transportbedingungen

Für alle Aufträge zu den AGBB der GEX gelten subsidiär die Allgemeinen Österreichischen Spediteursbedingungen - kurz AÖSp, welche unter der Homepage www.wko.at jederzeit abrufbar sind. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den AGBB und den AÖSp finden vorrangig die AGBB Anwendung.

GEX behält es sich im eigenen Ermessen vor, Sendungsaufträge auch nach Auftragserteilung abzulehnen.

a) Beförderungsgut: Der Versender bzw. Auftraggeber muss gewährleisten, dass der Inhalt der Sendung nicht gegen geltendes Recht verstößt – insbesondere bei Sendungen ins Ausland liegt es im Ermessensbereich des Versenders, dies zu überprüfen. GEX übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für etwaigen Verlust, Schäden oder Regressansprüche. Dem Auftraggeber obliegt die Verantwortung für die Richtigkeit aller für den Beförderungsauftrag verbundenen Angaben. Diese sind insbesondere: Vollständigkeit und Richtigkeit aller Versanddokumente, alle Angaben über die Beschaffenheit der zu befördernden Sendung und deren Inhalt, länderspezifische Angaben und alle im Abgangs/Bestimmungsland weitere sendungsrelevante Daten. Diese Daten müssen beim Auftrag in Schriftform aufliegen oder mittels EDV verarbeitet werden können. Der Tausch von Lademitteln (Paletten, Gitterboxen, Sonstige) ist ausgeschlossen. Gesonderte Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung seitens GEX.

b) Verpackung: Die an GEX übergebenen Sendungen müssen so verpackt und geschützt sein, dass sie den normalen Transportbeanspruchungen standhalten und auf Rollbändern und/oder Förderanlagen bzw. Staplern befördert werden können ohne selbst beschädigt zu werden oder Menschen, Tieren oder Gegenständen Schaden zuzufügen.

c) Sendungskontrolle: GEX behält sich das Recht vor, sei es in Verdachtsfällen oder nach dem Zufallsprinzip, Sendungen nachzuwiegen und zu vermessen. Etwaig festgestellte Gewichts- oder Volumenabweichungen werden kostenpflichtig zu Lasten des Auftraggebers korrigiert. Grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche Angaben entbinden GEX vom Transportauftrag.

Der Auftraggeber haftet im Fall der falschen Angaben in vollem Umfang für alle in der Folge resultierenden Ergebnissen und Mehrkosten. Weiters behält GEX sich das Recht vor, Sendungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu öffnen und zu prüfen, ohne insoweit eine vertragliche Verpflichtung zu übernehmen.

Hierbei kann es auch bei sachgemäßer Durchführung zu Schäden an den Gütern kommen. Dennoch ist GEX

nicht zur Kontrolle verpflichtet, da der Auftraggeber für die korrekten Angaben haftet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, GEX bei Auftragserteilung über den Inhalt der Sendung genauestens und vollständig zu informieren, insbesondere ist GEX darüber zu informieren, wenn gefährliche oder verderbliche Güter innerhalb/Teil der Sendung sind.

d) Zoll: Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass sämtliche für Verzollung bzw. zollrechtliche Abfertigung benötigten Dokumente beigelegt sind bzw. Einfuhrbestimmungen eingehalten werden. GEX hat generell keine Überprüfungspflicht! Der Absender verpflichtet sich, alle im Einzelfalle benötigten Informationen und Dokumente beizubringen. Der Auftraggeber oder explizit genannter Frachtzahler übernimmt alle Zölle, Gebühren und Abgaben sowie sonstige Kosten aufgrund vorgelegter Belege (Auslagen etc.). Solange GEX keine anderweitige Anweisung erhält, fungiert GEX für die Zollabfertigung als Vertreter des Versenders / Empfängers / Auftraggebers. GEX ist nicht für Schäden, Kosten und Verzögerungen haftbar, die aus der Nichtbeibringung der Informationen und Dokumente entstehen oder durch Öffnung respektive detaillierte Prüfung durch Zollstellen entstehen. Zollabgaben oder Auslagen werden umgehend und gesondert von Sammelrechnungen fakturiert und sind sofort nach Rechnungserhalt rein netto und ohne Abzug fällig.

e) Nachnahmen: Nachnahmesendungen laufen auf Risiko des Auftraggebers. Für die Abwicklung von Nachnahmen muss ein eigener schriftlicher Auftrag erfolgen. In der Onlinebuchung muss dazu die EDV Markierung im Bereich der Nachnahme aktiviert und der Nachnahmebetrag explizit genannt werden. Ansonsten hat ein Auftrag in Schriftform mit Information des zu kassierenden Betrages zu erfolgen. Nachnahmesendungen können nicht an allen Destinationen und alle Sendungen angeboten werden. Nachnahmen werden unverzüglich nach Erhalt an die bekanntgegebene Bankverbindung überwiesen (etwaige Spesen fallen zu Lasten des Empfängers). Eine Aufrechnung von Nachnahmen mit Forderungen ist ausgeschlossen. Der bekanntgegebene Nachnahmebetrag ersetzt in keinem Falle Wertangaben und begründet keine Höherhaftung für Verlust oder Beschädigungen. Bei Nichterfüllung des Liefervertrages, insbesondere bei Nichtannahme durch den Adressaten bzw. bei Angabe einer falschen Lieferadresse etc. ist jedenfalls der gesamte Auftragswert samt zusätzlicher Mehrkosten (zusätzliche Transportkosten) vom Auftraggeber zu ersetzen unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden am Nichtzustandekommen des Vertrages trifft.

f) Zustellung: Die Zustellung von Sendungen erfolgt an den genannten Empfänger oder sonstige Personen, von denen nach den Umständen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind. Hierzu zählen insbesondere direkt in den Räumlichkeiten/Grundstücken des Empfängers anwesende Personen sowie Nachbarn. Sollte der Empfänger oder ein möglicher Vertreter nicht angetroffen werden können, ist GEX berechtigt, mittels Informationskarte darauf hinzuweisen, einen Zustellversuch getätigt zu haben. Dadurch kann ein erneuter Zustellversuch angekündigt werden, alternativ wird dem Empfänger die Möglichkeit eingeräumt, die Sendung in den Räumlichkeiten von GEX oder eines Vertreters selbst abzuholen. Termine gelten durch Hinterlassung einer Benachrichtigungskarte als eingehalten. Sollte GEX innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach erstem Zustellversuch keine weitere Verfügung erhalten, ist GEX berechtigt, die Sendung auf Kosten des Auftraggebers an den Absender zu retournieren. Sonstige entstandene Kosten/Lager, Manipulation) fallen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

g) Auslieferungsnachweis: Die aus der EDV gezogenen Daten weisen die ordnungsgemäße Zustellung mit Datum, Uhrzeit, Namen und digitalisierte Unterschrift aus. Diese Daten gelten an Stelle des Frachtbriefes. Gleiches gilt für die digitalisierte Unterschrift des Empfängers und dessen Reproduktion/Ausdruck auf Papier. Der Auftraggeber anerkennt somit die Gültigkeit dieser Übernahmebestätigung. Im Bereich der Sonder- und Stückgutzustellungen bzw. in Einzelfällen können nach Ermessen von GEX weiterhin Lieferscheine, Rollkarten oder sonstige Dokumente als Ablieferbelege verwendet werden, die nach Aufforderung wahlweise per Fax, Scancopy oder auch per Post zugestellt werden können. GEX ist berechtigt, für den Abliefernachweis eine Bearbeitungspauschale zu verrechnen. Eine Zurückhaltung von Rechnungen oder Gegenrechnung aufgrund fehlender Ablieferbelege ist in jedem Falle ausgeschlossen.

h) Reklamation: Äusserlich erkennbare Beschädigungen oder der Verlust von Sendungen oder Teilen von Sendungen müssen sofort bei der Übernahme schriftlich festgehalten und an GEX gemeldet werden. Äusserlich nicht erkennbare Schäden von Sendungen oder Teilen von Sendungen müssen innerhalb von 7 Tagen bzw. sofort nach Erkenntnis schriftlich an GEX gemeldet werden. GEX hat wegen aller fälligen Ansprüche, welche ihm aus seinen für den Auftraggeber erbrachten Leistungen zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an dem Gut oder an sonstigen Waren.

Aufrechnungsverbot:

Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit Forderungen von GEX ist ausgeschlossen.

i) Versicherung: Eine gesonderte Transportversicherung kann via GEX bei einem Versicherungsunternehmen nach Wahl von GEX eingedeckt werden. Dies erfolgt nur gegen gesonderten Auftrag und vermittelt GEX die Versicherungspolizze zu den jeweiligen Bedingungen des Versicherungsunternehmens. GEX hat keinen Einfluss auf die Abwicklung der Schadensbearbeitung oder auf die Höhe und den Zeitpunkt der Wiedergut-

machung. GEX ist berechtigt, eine Manipulationspauschale zu verrechnen, die in der Versicherungsprämie inkludiert ist und über die Frachtrechnung verrechnet wird. Bei Sendungen und Schadensfällen bei denen eine Transportversicherung abgeschlossen wurde, verzichtet der Geschädigte auf Regressansprüche an GEX, weiters ist die Haftung durch GEX ausgeschlossen.

j) Haftung: Haftung für das Transportgut erstreckt sich von der Zeit der Übernahme in das Gewahrsam bis zur Ablieferung der Sendung. Bei Beschädigung und Verlust liegt die Höchstgrenze der Haftung in Höhe der Frachtkosten bzw. bei EUR 85,- je Sendung oder 8,33 SZR je Kilogramm vom Rohgewicht der Sendung. Bei Teilverlust oder –beschädigung wird das Gewicht des entwerteten Teils der Sendung zugrunde gelegt. Haftung für Schäden an Sendungen sowie Schäden in Folge von Lieferfristüberschreitungen durch höhere Gewalt oder nicht schuldhaft zu vertretenden Umständen oder Widrigkeiten sind ausgeschlossen. Alle weiteren Schadensersatzansprüche –auch für Folgeschäden, Verdienstentgang, Gewinneinbussen, Umsatzverluste, Aufwendungen von Ersatzvornahmen sowie Schäden die durch Verzögerungen bei der Zollabfertigung entstehen – sind ausgeschlossen. GEX haftet nicht für Beschädigungen an der Sendung, sollte diese auf Mängel an der Verpackung zurückzuführen sein. Desweiteren gelten subsidiär zu diesen Bedingungen die jeweiligen Bestimmungen im Bereich der Verkehrsträger. Diese sind im Lufttransport: das Warschauer Abkommen, sofern nicht das Montrealer Übereinkommen einschlägig ist; für Transport auf der Strasse gilt als Grundlage das CMR (Convention on the contract for the International Carriage of Goods by Road, Geneva, May 1956 and Protocol of 5th of July 1978) sowie generell der AÖSp, wie bereits unter Punkt 3 dieser AGBB eingehend genannt.

k) Verjährung: Sind Briefe oder briefähnliche Sendungen Gegenstand des Vertrages, verjähren sämtliche Ansprüche innerhalb von 3 Monaten. Alle übrigen Ansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung zugestellt wurde bzw. die Zustellung bestimmt war.

l) Verrechnung von Sendungen, Volumengewicht: Ausschlaggebend für die Verrechnung der Fracht sind die in Dauer- oder Tagespreisofferten genannten Tarife. Ausserhalb der schriftlichen Offerte gelten tagespreisabhängige Tabellen, gestaffelt nach Leistungsart, die dem Auftraggeber vor Transportauftrag zur Kenntnis gebracht werden. Wenn nicht explizit anders genannt verstehen sich Offerte zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. Ist das Volumengewicht grösser als das tatsächliche Gewicht der Sendung, wird das Volumengewicht zur Verrechnung herangezogen. Voluminöse Güter werden auf Basis der gültigen Volumenberechnungsgrundlagen der jeweiligen Verkehrsträger verrechnet (Strasse/Luft/See). Auch wenn der Auftraggeber eine Verrechnung an Dritte vorschreibt haftet er für die Zahlung der Frachtkosten. Werden diese vom genannten Rechnungsempfänger nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele beglichen, erfolgt die automatische Fakturierung der Frachtkosten an den Auftraggeber. Die Übermittlung der Frachtrechnung erfolgt mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsdatum und wird per Post oder wahlweise elektronischer Post (E-Mail) an den Rechnungsempfänger übermittelt. Bei Zahlungsverzug ist GEX berechtigt, bankübliche Verzugszinsen zu berechnen. Wird ein Rechnungsbetrag durch den Frachtzahler nicht gemäss diesen Bedingungen beglichen, behält GEX sich das Recht vor, Sendungen bis zum Eingang der vollständigen Zahlung zurückzuhalten oder zu veräussern und den Erlös zur Begleichung der Schuld zu verwenden. Restbeträge bleiben zahlbar. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

m) Sonstige Bestimmungen: Sendungen, deren Annahme vom Empfänger verweigert wird oder die unzustellbar sind, werden auf Kosten des Auftraggebers an den Absender retourniert. Ist Absender und Empfänger einer Sendung nicht zu ermitteln oder eine Ablieferung der Ware unzumutbar, ist GEX nach Ablauf einer Frist von 6 Wochen zur Veräusserung der Sendung berechtigt. Der Verkaufserlös steht GEX zu, wenn nicht bewiesen wird, dass dieser die von GEX getätigten Aufwendungen übersteigt. Unverwertbares Gut kann von GEX vernichtet werden. 4) Schlussbestimmungen: Salvatorische Klausel: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGBB unwirksam sein, bleiben übrige Bestimmungen dieser AGBB weiterhin gültig und dadurch unberührt wirksam. Zusätzlich wird bei entgegenstehenden Klauseln die Verpflichtung normiert, dass im schriftlichen Einvernehmen die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen ist, die dem der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist. Abweichende Vereinbarungen zu diesen AGBB bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz.

n) Stornokosten: Wird ein Auftrag am Versandtag storniert, fallen die bis dahin entstandenen Kosten plus 20% des Auftragswertes als Stornokosten an.

Schlussbestimmungen:

Salvatorische Klausel: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGBB unwirksam sein, bleiben übrige Bestimmungen dieser AGBB weiterhin gültig und dadurch unberührt wirksam. Zusätzlich wird bei entgegenstehenden Klauseln die Verpflichtung normiert, dass im schriftlichen Einvernehmen die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen ist, die dem der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist. Abweichende Vereinbarungen zu diesen AGBB bedürfen der Schriftform. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz bestimmt und ausdrücklich österreichisches Recht vereinbart. Durch die Auftragserteilung sind die AGB von GEX als rechtliche Grundlage anerkannt.